

Die Inlandbuchhändler haben hiernach Anspruch auf folgende Vergütungen:

1. Wenn bei der Lieferung der Verleger dem Inlandbuchhändler den Zuschlag auf der Faktur berechnet (direkte Bestellungen unter Angabe des Auslands), hat der Verleger dem Exporteur 15% und dem Exportzwischenhändler 25% vom Fakturenbetrage zu kürzen.
- 2a) Sofern der Exporteur die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), ist dem Exporteur vom Verleger eine neue Faktur wie zu 1 auszustellen und der für die Ware bereits früher berechnete Nettobetrag zu kürzen.

Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der neuen Faktur erlischt zwei Monate nach dem Empfang der Meldung.

- b) Wenn der Exportzwischenhändler die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), hat der Exportzwischenhändler 25% vom Fakturenbetrage an den Verleger zurückzuerlösen.

Der Anspruch des Verlegers auf die Rückvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der Meldung die Nachbelastung vornimmt.

3. Sofern es sich um Lagerverkäufe von Beständen handelt, die länger als 6 Monate beim Inlandbuchhändler lagern, fällt dem Exporteur gegenüber die Nachberechnung gemäß Ziffer 2a fort, während der Exportzwischenhändler auch in solchen Fällen gemäß Ziffer 2b zu verfahren hat.

Hat der Verleger besondere Auslandpreise festgesetzt, so ist sinngemäß zu verfahren.

Gegenstände des deutschen Buchhandels, die vom Zwischenbuchhandel (Waresortimenten, Grossgeschäften usw.) bezogen sind, gelten als vom Verleger bezogen.

Zwischen Verlegern und Inlandbuchhändlern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die vorstehenden Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

C.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandverkäufen ohne ihr Verschulden Waren remittiert werden, können vom Verleger Rückerstattung des von diesem seinerzeit für die Ware berechneten Valutaausgleichs, bzw. des dem Verleger bei Lagerentnahme erstatteten Valutaausgleichs beanspruchen.

§ 6.

Die Zuschläge können, um die verschiedenen Gattungen von Gegenständen des deutschen Buchhandels gegenüber den im Ausland erschienenen gleichartigen konkurrenzfähig oder preiswert zu erhalten, vom Vorstand des Börsenvereins für diese auf Antrag der Verleger verschieden hoch festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch Bekanntmachung im Börsenblatt.

§ 7.

Höhere Zuschläge als die in § 4 vorgeschriebenen, sowie höhere Preise als diejenigen, die durch die vorgeschriebenen Zuschläge entstehen, oder Preise in ausländischer Währung können von dem Verleger festgesetzt werden und werden von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe geschützt. Derartige Verkaufsbedingungen müssen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht werden.

Sonderabmachungen, die von ausländischen Buchhändlervereinen für ihr Vereinsgebiet auf begrenzte Zeit beantragt und vom Vorstand des Börsenvereins genehmigt und bekanntgegeben werden, gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

- a) Zeitschriften, sofern der Verleger nicht anders bestimmt;
- b) Schulbücher, soweit sie als solche von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe anerkannt werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler;
- c) einzelne Gegenstände des deutschen Buchhandels (bei mehrbändigen Werken der Einzelband) im Werte von über M. 300.—, sofern der Verleger nicht anders bestimmt;
- d) sonstige Ausnahmen, die von einer Kommission, die sich aus einem vom Vorstand des Börsenvereins, einem vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins und einem von der Außenhandelsniederstelle ernannten Mitglieder zusammensetzt, durch Mehrheitsbeschluß genehmigt werden.

§ 9.

Bei Gegenständen des deutschen Buchhandels, deren Verkaufspreise nach §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum frei ist (z. B. Antiquariat, Restauflage usw.), sind bei der Umrechnung in die Währung des Empfangslandes oder bei der Errechnung des aufzuschlagenden Valuta-Ausgleichs nicht die in Deutschland üblichen Verkaufspreise zugrunde zu legen, sondern diejenigen deutschen Laden- oder Nettopreise, die für diese Gegenstände gelten würden, wenn ihre Preise nicht gemäß §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung frei wären.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Gegenstände des Buchhandels, die vor 1900 erschienen sind, und für seit 1900 erschienene oder neu aufgelegte Gegenstände, sofern sie zugleich mit dem Ausfuhrbewilligungsantrag, den Fakturen und Versandungspapieren bahn-, bzw. postfertig verpackt und frankiert der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe in Leipzig oder deren Zweigstellen vorgelegt oder eingesandt werden und wenn diese Stellen den antiquarischen Charakter festgestellt und die Preisberechnung als angemessen anerkannt haben. Doch ist auch in diesen Fällen Vorsorge zu treffen, daß durch die freie, nicht an die Vorschriften des § 4 gebundene Preisbildung eine Verschleuderung der deutschen Ware im Sinne dieser Verkaufsordnung für Auslandlieferungen unterbleibt.

§ 10.

Die sich aus dieser Verkaufsordnung ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung von ungewöhnlich hohen Rabatten oder anderen Vergünstigungen nicht umgangen werden.

§ 11.

Vorstehende Fassung der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen tritt am 18. April 1921 in Kraft.